

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1996

Nr. 180

ausgegeben am 31. Oktober 1996

Kundmachung vom 15. Oktober 1996 des Beschlusses Nr. 47/1996 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 23. Juli 1996
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. August 1996

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 47/1996 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 47/1996 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 47/96
vom 23. Juli 1996
**über die Änderung des Anhangs XX (Umwelt-
schutz) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europä-
ischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf
Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 37/96 des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 5. Juni 1996 geändert.

Die Entscheidung 94/741/EG der Kommission vom 24. Oktober 1994 über
die Fragebögen für die Berichte der Mitgliedstaaten über die Durchführung
bestimmter Abfallrichtlinien (Durchführung der Richtlinie 91/692/EWG
des Rates)¹ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Kapitel I des Anhangs XX des Abkommens wird nach Nummer 2a
(Richtlinie 91/692/EWG des Rates) folgender neuer Punkt eingefügt:

"2aa. **394 D 0741:** Entscheidung 94/741/EG der Kommission vom 24.
Oktober 1994 über die Fragebögen für die Berichte der Mitgliedstaaten
über die Durchführung bestimmter Abfallrichtlinien (Durchführung der

Richtlinie 91/692/EWG des Rates) (ABl. Nr. L 296 vom 17.11.1994, S. 42).".

Art. 2

Der Wortlaut der Entscheidung 94/741/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. August 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 23. Juli 1996

(Es folgen die Unterschriften)

1 *Abl. Nr. L 296 vom 17.11.1994, S. 42.*